

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 14. Mai 2014

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 922. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 23. Mai 2014, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
1.	Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	
	gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG Drucksache 192/14 Ausschussbeteiligung	- AS - 1
2.	Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom des Rates	
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 174/14 Ausschussbeteiligung	- EU - 2
3.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaats Thüringen Drucksache 172/14 Drucksache 172/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - K - Wi - 3

...

4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 195/14		4
5.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 193/14		5
6.	Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 145/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - In -	6
7.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 146/14 Drucksache 146/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - In -	7

8.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 147/14 Drucksache 147/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - AV - FJ - - Fz - In - R - - Wi -	8
9.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 149/14 Drucksache 149/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - FJ - FS -	9
10.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 150/14 Drucksache 150/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	10

11.	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 151/14 Drucksache 151/1/14 Ausschussbeteiligung	- G - AS - AV - - Fz - In - Wi -	11
12.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 152/14 Drucksache 152/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - FS -	12
13.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 153/14 Drucksache 153/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - R -	13
14.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 154/14 Drucksache 154/1/14 Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	14

		<u>Seite</u>
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 156/14 Ausschussbeteiligung	- U - 15
16.	a) Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 157/14 Drucksache 157/1/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - Fz - - In - U - Vk - 16a
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 191/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - In - - U - Vk - 16b

17. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von **Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 155/14
Drucksache 155/1/14
Ausschussbeteiligung
- Wo - In - U -
- Wi -
- 17
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik der Philippinen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 158/14
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 18
19. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Vertragsgesetz **EU-USA-Luftverkehrsabkommen** - EU-USA-LuftverkAbkG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 159/14
Ausschussbeteiligung
- Vk - In -
- 19a

- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 15. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (Vertragsgesetz **Europa-Mittelmeer-Jordanien-Luftverkehrsabkommen** - Euromed-JOR-LuftverkAbkG)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 160/14
Ausschussbeteiligung

- *Vk - In* -

19b

- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz **EU-Moldau-Luftverkehrsabkommen** - EU-MDA-LuftverkAbkG)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 161/14
Ausschussbeteiligung

- *Vk - In* -

19c

20. **Nationaler Sozialbericht 2014**

Drucksache 139/14
Ausschussbeteiligung

- *AS - FJ - G* -
- *K - Wo* -

20

21. Nationaler Implementierungsplan zur **Umsetzung der EU-Jugendgarantie** in Deutschland

Drucksache 142/14
Ausschussbeteiligung

- *AS - FJ - Fz* -
- *K - Wi* -

21

22.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen** für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 49/14
zu Drucksache 49/14
Drucksache 49/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

22a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG hinsichtlich der Bezugnahmen auf **tierzuchtrechtliche Vorschriften**

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 52/14
zu Drucksache 52/14
Drucksache 49/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

22b

23. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Seilbahnen**

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 118/14
zu Drucksache 118/14
Drucksache 118/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AS - In -
- Vk - Wi -

23

24.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 165/14 zu Drucksache 165/14 Drucksache 165/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - R - - Wi -	24
25.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die EU-Justizagenda für 2020 - Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 122/14 Drucksache 122/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - In - - R -	25
26.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein offenes und sicheres Europa - Praktische Umsetzung	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 123/14 Drucksache 123/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - AS - FJ - - In - R -	26

27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von **Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung** (Neufassung)
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 119/14
zu Drucksache 119/14
Drucksache 119/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Wi - 27
28. Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative:
"Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht!
Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware"
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 111/14
Drucksache 111/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - G -
- In - U - Wi - 28
29. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 113/14
zu Drucksache 113/14
Drucksache 113/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - G -
- U - Wi - 29

			<u>Seite</u>
30.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das EU-Justizbarometer 2014		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 171/14 Drucksache 171/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R -	30
31.	Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 135/14 Drucksache 135/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	31
32.	Dritte Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Zucker		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 136/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	32
33.	Verordnung zur Änderung der TPG-Verordnung über Qualität und Sicherheit von Organen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 140/14 Ausschussbeteiligung	- G -	33

			<u>Seite</u>
34.	Verordnung zur Änderung der TPG-Gewebeverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 141/14 Ausschussbeteiligung	- G -	34
35.	Verordnung zur Umsetzung der Regelungen der Europäischen Union über die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 169/14 Drucksache 169/1/14 Ausschussbeteiligung	- G -	35
36.	Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 137/14 (neu) Ausschussbeteiligung	- R -	36
37.	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 77/14 Drucksache 77/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Fz - - G - Vk - Wi -	37

		<u>Seite</u>
38.	Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernseh- darbietungen im Freien über die Fußball-WM 2014	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 131/14 Ausschussbeteiligung	- U - G - In - 38
39.	Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 120/14 Drucksache 120/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - AS - Fz - - G - Wi - 39
40.	Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung	
	gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV Drucksache 134/14 Ausschussbeteiligung	- K - 40
41.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
	Drucksache 170/14 Ausschussbeteiligung	- R - 41

TOP 1:

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Drucksache: 192/14

Ziel des Gesetzes ist es, eine Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu schaffen, mit der die Mindestarbeitsbedingungen, die von den Tarifvertragsparteien in der Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" vereinbart wurden, für allgemeinverbindlich erklärt werden sollen. Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Tarifvertragsparteien aus Branchen, die in den Anwendungsbereich des AEntG aufgenommen sind, können hierzu die Erstreckung der von ihnen geschlossenen Tarifverträge auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen. Durch eine Rechtsverordnung oder Allgemeinverbindlicherklärung können dann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Mindestarbeitsbedingungen geschaffen werden. Dies gilt gleichermaßen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit dem vorliegenden Gesetz soll nun der Katalog der in das AEntG einbezogenen Branchen um die Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" erweitert werden, so dass dann mit dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, der Anfang 2014 neu abgeschlossene Tarifvertrag für die Fleischbranche mit international zwingender Wirkung auf alle in- und ausländischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt werden kann, deren Arbeitsverhältnis in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der gebeten worden ist, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Ergänzung die Praktikabilität der Haftungsregelung des § 14 AEntG verbessert werden könnte.

In ihrer Gegenäußerung stellt die Bundesregierung fest, dass es aus ihrer Sicht nach eingehender Prüfung keinen Anlass zu Maßnahmen gebe.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Maßgaben, die eine redaktionelle Änderung im Bundesversorgungsgesetz und eine Fristverlängerung im Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren zum Inhalt haben, im Übrigen unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 2:

Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom des Rates

Drucksache: 174/14

Das Gesetz hat zum Ziel, die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom des Rates - vergleiche BR-Drucksache 630/13 (Beschluss) - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2007 bis 2013 enthielt das Rahmenprogramm "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte", welches eine wirksame operative Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terror, organisierter Kriminalität und Verbrechen im Allgemeinen bezweckte. Dieser Politikbereich wurde durch die Förderprogramme ISEC (Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung) und CIPS (Terrorakte und andere Sicherheitsrisiken) finanziert.

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2014 bis 2020 enthält innerhalb des Fonds für die Innere Sicherheit das Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung sowie des Krisenmanagements (ISF-Polizei). Damit sollen die Zusammenarbeit von Polizeibehörden, deren Informationsaustausch und -zugang, die Kriminalprävention, die Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität (einschließlich des Terrorismus), der Schutz von Menschen und kritischer Infrastruktur sowie der wirksame Umgang mit Sicherheitsrisiken in Krisen gefördert werden.

Ziel des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher die Aufhebung des Ratsbeschlusses bezüglich des CIPS-Programms. Dieser soll zeitgleich mit dem Nachfolgeprogramm ISF-Polizei in Kraft treten.

Während das ISEC-Programm mit der Errichtung von ISF-Polizei automatisch aufgehoben wird, bedarf die Aufhebung von CIPS aufgrund anderer Verfahrensregeln (EG/Euratom) eines eigenen Rechtsaktes.

Der Bundesrat hat in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 19/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Innenausschusses am 3. April 2014 unverändert verabschiedet.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 3:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

- Antrag des Freistaats Thüringen -

Drucksache: 172/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Schulen, die unter unmittelbarer staatlicher Aufsicht stehen, aus dem Zulassungsverfahren nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504) herauszunehmen. Diese Regelung diene dazu, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen sicherzustellen. Von den unter Aufsicht der Länder stehenden Bildungseinrichtungen würden diese Anforderungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen jedoch bereits erfüllt. Das System der Qualifikationssicherung der staatlichen Schulaufsicht sei dem privatrechtlich angelegten System durch externe Zertifizierungsstellen mindestens gleichwertig. Außerdem sei die Zertifizierungspflicht nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung nur schwer in die Rechts- und Verfassungssystematik der Bundesrepublik Deutschland einzuordnen. Verfassungsrechtlich seien die betroffenen Bildungsgänge allesamt unter dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes zu subsumieren, wonach die Länder ein Gesetzgebungsrecht hätten, sofern der Bund nicht von seinem Recht der Gesetzgebung Gebrauch mache. Das Vorhandensein landesrechtlicher Bestimmungen in den genannten Rechtsfällen eröffne den Rückschluss, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch machen werde. Insoweit werde es kritisch gesehen, dass der Bund im Wege einer Verordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 184 SGB III), diese den Ländern durch die Verfassung gegebene Gesetzgebungskompetenz inhaltlich in wesentlichen Teilen einschränken und der Bewertung privatrechtlich organisierter Zertifizierungsstellen unterstellen wolle.

Mehrere gleichgerichtete Versuche der Arbeits- und Sozialministerkonferenz beziehungsweise des Bundesrates zur selben Problematik wurden bisher durch die Bundesregierung abgelehnt. Diese ablehnende Haltung solle angesichts der aufgezeigten Argumente nicht beibehalten werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Drucksache: 195/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im Jahr 2005 beschlossene Vorverlagerung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zurückgenommen werden. Diese Vorverlagerung sollte den Sozialversicherungsträgern damals Liquidität verschaffen und ihre gesamtwirtschaftliche Lage verbessern. Nach Auffassung des antragstellenden Landes würden durch diese Regelung die Unternehmen mit zusätzlicher Bürokratie und vorgezogenen Zahlungen belastet, was insbesondere Handwerker und kleine und mittelständische Betriebe treffe. Der damals erzielte Effekt zugunsten der Sozialversicherungsträger in einer Größenordnung von rund 20 Milliarden Euro sei jedoch nur einmalig gewesen.

Die Vorverlagerung der Fälligkeit zwingt die Unternehmen, noch vor Ablauf des Monats die zu entrichtenden Abgaben zu schätzen. Nach der Vorauszahlung müssten die Beiträge auf Basis der tatsächlichen Lohnhöhe nochmals ermittelt werden. Im Ergebnis müssten die Unternehmen 24 statt zwölf Lohnabrechnungen erstellen.

Die Sozialversicherungsträger verfügten durch die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt über erhebliche Überschüsse, weshalb die weitere Beibehaltung der vorgezogenen Fälligkeit nicht mehr zu rechtfertigen sei. Daher sei es geboten, zur alten Regelung zurückzukehren. Handwerker und kleine und mittelständische Unternehmen würden dann von finanziellen Lasten, die sie nicht zu tragen hätten, und von überflüssiger Bürokratie entlastet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GOBR in die Tagesordnung der 922. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2014 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 5:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 193/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf möchte Bayern den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern durch eine strukturelle Änderung des Tatbestandes der Nachstellung in § 238 StGB verbessern. Danach soll die Strafbarkeit künftig nicht mehr davon abhängig sein, dass sich die Belastung durch das Stalking bei den Betroffenen in einer objektivierbaren schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Lebensgestaltung niederschlägt. Ausreichend wäre vielmehr, dass das Verhalten des Stalkers geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. § 238 StGB würde so den Charakter eines Erfolgsdeliktes verlieren und wäre als Eigenschaftsdelikt zu werten, bei dem die bisherige ex-post-Betrachtung durch eine ex-ante-Prognose ersetzt würde.

Zur Begründung seiner Initiative führt Bayern aus, dass das Tatunrecht des § 238 StGB primär in der Erzeugung einer psychischen Belastung liege, die oft auch mit seelischen und sogar körperlichen Schädigungen verbunden ist. Ob diese Belastung in einem bestimmten Opferverhalten zum Ausdruck komme, hänge erheblich von der Persönlichkeit des Opfers ab und sei deshalb kein Indikator für die Intensität der erlittenen Belastung. Hinzu käme, dass es Opfern aufgrund äußerer Zwänge oft gar nicht möglich sei, dem Täter durch Änderung der Lebensführung zu entgehen. Ein nicht zu billigendes Ergebnis des geltenden Rechts sei außerdem, dass es besonders standhaften Opfern keinen strafrechtlichen Schutz biete. Darauf habe auch der Bundesgerichtshof hingewiesen. Nach Ansicht Bayerns verfehlt die derzeitige Fokussierung des Nachstellungstatbestandes auf eine Veränderung der äußeren Lebensumstände deshalb das psychologische Phänomen, verschleierte das strafwürdige Unrecht und läuft einem effektiven Opferschutz zuwider.

Bestätigt sieht sich das antragstellende Land in seiner Einschätzung durch die Strafverfolgungsstatistiken. Danach käme es nicht einmal bei zwei Prozent der wegen Stalkings ermittelten Tatverdächtigen zu einer Verurteilung. Bei der klassischen Kriminalität sei die Verurteilungsquote hingegen etwa 15-mal so

hoch. Die praktischen Erfahrungen zeigten, dass die Verurteilung sehr häufig allein am Erfordernis der Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers scheitere. Die Umwandlung in ein Eignungsdelikt stelle hingegen den durch das Nachstellen erzeugten psychischen Druck in den Vordergrund und würde damit der Bedrängungssituation der Opfer tatsächlich gerecht.

Die Ausgestaltung des § 238 StGB als Eignungsdelikt hatte der Bundesrat bereits 2005 in seinem Entwurf für ein Stalking-Bekämpfungsgesetz vorgesehen, vgl. BR-Drucksache 551/04 (Beschluss).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 922. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2014 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 6:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen

Drucksache: 145/14

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde 2010 die Zusammenarbeit von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall festgeschrieben. Dem Personal, das bis zum 31. Oktober 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen hatte, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen. Damit wurde die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft erhalten. Diese bislang bis Ende 2015 befristete Regelung zur Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen soll nun durch eine dauerhafte Rechtsgrundlage für Zuweisungen ersetzt werden. Um die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nachhaltig abzusichern, soll die Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen grundsätzlich auch auf unbestimmte Dauer erfolgen können. Aufgrund der geteilten Trägerschaft kommt es dabei zu Unterschieden beispielsweise bei dem Erfordernis der Zustimmung der für eine Zuweisung vorgesehenen Beschäftigten. Es soll nun eine spezielle Ermächtigung zur Zuweisung für alle Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Träger und der herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände auch ohne deren Zustimmung geschaffen werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse dies im Einzelfall erfordere. Unabhängig davon soll es bei der bisherigen Regelung nach § 44g Absatz 5 SGB II bleiben, nach der die Zuweisung auf Verlangen der Beamtinnen, des Beamten, der Arbeitnehmerinnen oder des Arbeitnehmers aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass im SGB II zur Klarstellung ein Erstattungsanspruch zugunsten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Fälle geregelt wird, in denen dem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II für den gleichen Zeitraum eine andere Sozialleistung zuerkannt wird.

Das soll insbesondere die Fälle betreffen, in denen Leistungen aufgrund einer nachträglichen festgestellten vollen Erwerbsminderung beziehungsweise einer rückwirkend bewilligten Altersrente mit Arbeitslosengeld II zusammentreffen.

Die Klarstellung soll in diesen Fällen mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft treten, damit Doppelleistungen vermieden werden und nachrangig verpflichtete Leistungsträger so gestellt werden, als sei die Leistung eines vorangegangenen Leistungsträgers rechtzeitig erfolgt.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Einführung von Regelungen betreffend die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz vor.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 7:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Drucksache: 146/14

Das im Jahr 2002 beschlossene Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) regelt die Anerkennung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, die von NS-Verfolgten in einem unter der NS-Herrschaft eingerichteten Ghetto ausgeübt worden ist. Damit sollte Menschen, die in einem im vom Deutschen Reich besetzten oder diesem eingegliederten Gebiet befindlichen Ghetto eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausgeübt haben, ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente insbesondere auch dann ermöglicht werden, wenn Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht in dem nach auslandsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Umfang vorlagen. Das ZRBG enthält besondere Regelungen zur Rentenberechnung und zur Zahlung dieser Renten in das Ausland. Nach diesem Gesetz ergibt sich ein frühestmöglicher Rentenbeginn am 1. Juli 1997, sofern der Antrag bis zum 30. Juni 2003 gestellt worden ist. Rund 90 Prozent der Anträge auf Renten nach diesem Gesetz sind jedoch auf Grundlage einer engen Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts (BSG) abgelehnt worden. Im Juni 2009 hat das BSG diese Rechtsauffassung aufgegeben. Aufgrund der veränderten Rechtsprechung konnte nachträglich in über 50 Prozent der zunächst abgelehnten Fälle eine Rente bewilligt werden. Wegen der im Sozialrecht allgemein geltenden vierjährigen Rückwirkungsfrist wurden diese Renten jedoch nicht ab Juli 1997, sondern in der Regel erst ab Januar 2005 gezahlt. Zum Ausgleich für den späteren Rentenbeginn wurden Rentenzuschläge geleistet. Nach der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird von den überwiegend hochbetagten NS-Verfolgten die auf vier Jahre begrenzte Nachzahlung der Renten trotz der Zuschläge als großes Unrecht empfunden. Deshalb solle nun den berechtigten Interessen der ehemaligen Ghettobeschäftigten in der gesetzlichen Rente Rechnung getragen werden, und die vierjährige Rückwirkungsfrist soll auf Renten nach dem ZRBG nicht mehr angewendet werden. Ebenso soll die Antragsfrist 30. Juni 2003, die für einen Rentenbeginn zum 1. Juli 1997 einzuhalten gewesen war, gestrichen werden. Die Renten, die bisher wegen der vierjährigen Rückwirkungsfrist oder wegen verspäteter Antragstellung ab einem späteren Zeitpunkt gezahlt worden sind, sollen

auf Antrag zum 1. Juli 1997 neu festgestellt und gezahlt werden können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente zu diesem Zeitpunkt erfüllt gewesen sind.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme soll der Bundesrat den Gesetzentwurf zum einen begrüßen, zum anderen in diesem Zusammenhang aber erneut auf die schwierige Situation der in Deutschland lebenden jüdischen Überlebenden des Holocaust aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion hinweisen. Ferner soll gebeten werden zu prüfen, wie eine angemessene Versorgung dieses Personenkreises gewährleistet werden kann.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 146/1/14** ersichtlich.

TOP 8:

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie
(Tarifautonomiestärkungsgesetz)**

Drucksache: 147/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Tarifautonomie zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, es sei grundsätzlich Aufgabe der Tarifvertragsparteien, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen auf kollektiver Ebene auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtetes Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Die Tarifautonomie verfolge damit den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, durch eine sinnvolle autonome Ordnung des Arbeitslebens den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine angemessene Teilhabe am Erwirtschafteten zu sichern. Diese Ordnung des Arbeitslebens durch Tarifverträge sei in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Zwischen 1998 und 2012 sei in Deutschland die Tarifbindung bezogen auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 74 Prozent auf 58 Prozent gesunken. Nach Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung arbeiteten im Jahr 2012 nur noch 50 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb mit flächentarifvertraglicher Bindung, acht Prozent fielen unter einen Haustarifvertrag. Mit der zurückgehenden Tarifbindung nähmen zugleich Beschäftigungsverhältnisse zu, bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht angemessen am Erwirtschafteten teilhätten. In Betrieben, in denen keine Tarifverträge zur Anwendung kämen, seien die Löhne signifikant niedriger als in Betrieben, in denen Tarifverträge zur Anwendung kämen. Vor diesem Hintergrund soll nun die Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Tarifvertragsgesetz als Instrument zur Stützung der tariflichen Ordnung durch Erstreckung der Rechtsnormen des Tarifvertrages erleichtert werden. Der Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und damit die Möglichkeit zur Erstreckung von Tarifverträgen durch Rechtsverordnung soll über den vorhandenen Katalog hinaus auf alle Branchen erweitert werden. Im Übrigen trügen tarifgestützte Arbeitsbedingungen dafür Sorge, dass anknüpfend an die autonomen Vereinbarungen der Tarifpartner ein angemessener Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet werde. Insbesondere im Bereich einfacher Tätigkeiten seien die Tarifvertragsparteien oftmals nicht selbst in der Lage, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen, was zu unan-

gemessenen niedrigen Löhnen führe. Mit der Einführung eines allgemeinen Mindestlohns soll eine untere Grenze für die Entlohnung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum 1. Januar 2015 auf brutto 8,50 Euro je Zeitstunde gesetzlich festgelegt werden. Um in der Einführungsphase die Beschäftigungsneutralität des allgemeinen Mindestlohns abzusichern, soll für Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eine Übergangsregelung gelten. Bis zum 31. Dezember 2016 sollen diese Branchenmindestlöhne auch unterhalb des allgemeinen Mindestlohns liegen können. Sachnahen und für die Branche repräsentativen Tarifpartnern soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre Branche eine abweichende Mindestlohnhöhe zu bestimmen. Dadurch soll eine stufenweise Heranführung der Entlohnungsbedingungen bis zum 1. Januar 2017 ermöglicht und hinreichend Vorlaufzeit für gegebenenfalls erforderliche branchenspezifische Anpassungsprozesse gelassen werden. Mit Hilfe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes soll diese Übergangsphase auch entsendefest in dem Sinne flankiert werden, dass an diese Mindestlöhne gleichermaßen auch im Ausland ansässige Wettbewerber gebunden werden. Über die Anpassung der Höhe des Mindestlohnes soll eine Mindestlohnkommission entscheiden. Dabei soll sich die Mindestlohnkommission bei ihren Entscheidungen insbesondere an der Entwicklung der Tariflöhne orientieren. Ein höherer Mindestlohn soll erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2018 durch eine Kommission der Tarifpartner beschlossen werden können. Eine inhaltliche Abänderung der von der Mindestlohnkommission vorgeschlagenen Höhe des Mindestlohns durch den Verordnungsgeber soll nicht möglich sein.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vor. Im Arbeitsgerichtsgesetz soll ein einheitliches Verfahren geschaffen werden, in dem mit Wirkung auch für Dritte gerichtlich geklärt werden kann, ob eine Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nach dem Tarifvertragsgesetz beziehungsweise eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wirksam ist. Die Überprüfung tariflich erstreckter Regelungen soll damit bei den Arbeitsgerichten konzentriert werden. Die Änderungen sollen der Rechtsklarheit und der ökonomischen Gestaltung des Prozessrechts dienen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Neben konkreten Änderungsvorschlägen sollen zu verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs Anregungen zur Überprüfung der dortigen Regelungen gegeben werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 147/1/14** ersichtlich.

TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 149/14

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 2013 war zum Ende der 17. Legislaturperiode kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der verbliebene Anpassungsbedarf, insbesondere in der Abgabenordnung, dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, dem Bewertungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Eigenheimzulagegesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umgesetzt werden.

Der **federführende Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind im Einzelnen aus der **Drucksache 149/1/14** ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Drucksache: 150/14

Mit dem Gesetz sollen redaktionelle Änderungen von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben für die Beaufsichtigung von Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vorgenommen werden.

Dazu gehören Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Finanzmarktes durch das CRD IV- und das AIFM-Umsetzungsgesetz. Insbesondere sollen Verweise und Anpassungen korrigiert werden und eine durch ein anderes Gesetz überschriebene Änderung erneut vorgenommen werden. Neben sprachlichen Klarstellungen soll darüber hinaus die Terminologie an EU-Vorgaben angepasst werden. Bei den EU-Vorgaben handelt es sich u.a. um die Definition von offenen und geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF). Als geschlossene AIF sollen grundsätzlich nur noch solche Fonds gelten, bei denen keine Rücknahme der Anteile von Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase möglich sein soll. Zudem wurden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens gemacht, an die das Kapitalanlagegesetzbuch angepasst werden soll.

Schließlich ist auf Grund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangen. Dies soll im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz bei der Bestimmung der Vertreter der Bundesregierung im Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht nachvollzogen werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus Drucksache **150/1/14** ersichtlich.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)

Drucksache: 151/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat im Wesentlichen Regelungen zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung, zur Einrichtung eines Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, zur Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs sowie zur Rechtsvereinfachung beim Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Arbeitslosengeld II Beziehenden zum Gegenstand.

Im Einzelnen:

1. Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent zu senken. Dabei soll der Arbeitgeberanteil bei 7,3 Prozent festgeschrieben bleiben, während der zusätzliche Beitragssatzteil in Höhe von 0,9 Prozent, der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern allein zu tragen ist, abgeschafft werden soll. Dies bedeutet für diesen Personenkreis eine Beitragssenkung von 8,2 Prozent auf 7,3 Prozent und voraussichtliche Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von circa 11 Milliarden Euro.

Eine Kompensation wird durch kassenindividuelle einkommensabhängige Zusatzbeiträge ermöglicht. Dem Gesetzentwurf liegt die Annahme zu Grunde, dass perspektivisch die jährlichen Ausgaben die jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds übersteigen und Zusatzbeiträge insofern ein etabliertes Instrument der Finanzierung werden, während sie in der Vergangenheit ein Einzelfall waren, der zu massiven Mitgliederverlusten und damit einer ungewollten Dominanz des Preiswettbewerbs führte.

Die Krankenkassen sollen den Zusatzbeitrag zukünftig als prozentualen Satz von den beitragspflichtigen Einnahmen erheben. Dies soll im Wege des Quellenabzugs von den beitragsabführenden Stellen erfolgen, im Gegensatz zum einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag, der von den Mitgliedern separat zu zahlen war.

Da die Krankenkassen über unterschiedliche Mitgliederstrukturen verfügen, soll gleichzeitig ein Einkommensausgleich durchgeführt werden. Dieser zielt darauf ab zu verhindern, dass es zu Risikoselektionen und Wettbewerbsverzerrungen kommt. Denn eine Krankenkasse mit vielen Mitgliedern mit überdurchschnittlichen Einkommen müsste unabhängig von Qualität und Wirtschaftlichkeit keinen oder einen geringeren Zusatzbeitrag erheben als eine Krankenkasse mit einer in dieser Hinsicht ungünstigeren Mitgliederstruktur.

Auf diese Weise ist vorgesehen, dass der Solidarausgleich innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung stattfindet. Der mit dem einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag verbundene steuerfinanzierte - bisher mangels Erfordernis noch nicht praktisch gewordene - Sozialausgleich soll daher abgeschafft werden.

Bestehen bleiben das Sonderkündigungsrecht der Mitglieder bei erstmaliger Erhebung oder Erhöhung des Zusatzbeitrags und die entsprechende Hinweispflicht der Krankenkassen.

Die Möglichkeit, eine Prämienzahlung vorzunehmen, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds den Finanzbedarf der Krankenkasse übersteigen, soll zukünftig nicht mehr gegeben sein.

2. Dauerhafte Einrichtung eines Institutes für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

Bisher bestimmt das Gesetz nur die befristete Beauftragung einer Institution, die nach europaweiter Ausschreibung den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) bei der Entwicklung und Durchführung der Qualitätssicherung unterstützt. Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber die Verpflichtung des G-BA vor, ein dauerhaftes, fachlich unabhängiges, wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu gründen. Zur Begründung wird in Bezug auf das aktuelle Modell auf den Verwaltungsaufwand sowie die Gefahr von Kompetenzverlust und eingespielter Zusammenarbeit verwiesen.

Aufgabe des Institutes soll es sein, im Auftrag des G-BA an Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Darstellung der Versorgungsqualität zu arbeiten. Dadurch sollen dem G-BA die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die von ihm zu gestaltenden Maßnahmen geliefert werden. Insgesamt ist das Aufgabenfeld im Vergleich zur Vorgängervorschrift weiter gefasst und gesetzlich geregelte Sachverhalte, in denen der G-BA das Institut beauftragen soll, werden in nicht abschließender Aufzählung genannt. So kommen zu den bisher geregelten Aufgaben weitere zur Förderung der Qualitätsorientierung der Versorgung hinzu:

- die Entwicklung von Modulen der Patientenbefragung,
- die allgemeinverständliche Information im Internet durch einrichtungsbezogen vergleichende Übersichten über die Qualität in maßgeblichen Bereichen der stationären Versorgung,
- Untersuchung der Qualität ausgewählter Leistungen der ambulanten und stationären Versorgung auf der Basis von sogenannten Routinedaten der Krankenkassen sowie
- die Herstellung von Transparenz über die Aussagekraft von Zertifikaten und Qualitätssiegeln.

Auch die Organisationen, die den G-BA bilden, die unparteiischen Mitglieder des G-BA, das Bundesministerium für Gesundheit und die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen sollen das Recht erhalten, beim G-BA die Auftragserteilung an das Institut zu beantragen. Das Institut soll im Rahmen seines Aufgabenfeldes jedoch auch ohne Beauftragung tätig werden dürfen.

Es ist darüber hinaus vorgesehen, den Kreis der fachlich betroffenen Organisationen und Institutionen, die das Institut bei seiner Arbeit zu beteiligen hat, unter anderem um eine Vertretung der Länder zu erweitern.

3. Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs

Zur Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs sieht der Gesetzentwurf - jeweils beziehungsweise auf den Evaluationsbericht des Wissenschaftlichen Beirats zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs beim Bundesversicherungsamt zum Jahresausgleich 2009 mit Datum vom 22. Juni 2011 - Sonderregelungen beim Krankengeld und für Auslandsversicherte sowie die Erteilung von Gutachtenaufträgen vor.

So wird auf die Feststellung verwiesen, im Vergleich der Zielgenauigkeit der Zuweisungen blieben die standardisierten Krankengeldausgaben deutlich hinter den übrigen Zuweisungen zurück. Bis aufgrund weiterer Forschung ein besseres Modell entwickelt worden ist, kann das bisherige Verfahren daher zukünftig um ein Verfahren ergänzt werden, das die tatsächlichen Leistungsausgaben der einzelnen Krankenkassen für Krankengeld berücksichtigt.

Aufgrund einer festgestellten Überdeckung bei den Zuweisungen für Auslandsversicherte, sollen die Zuweisungen auf die tatsächlichen Leistungsausgaben aller Krankenkassen für diesen Personenkreis begrenzt werden.

Das Bundesversicherungsamt soll flankierend verpflichtet werden, Gutachten in Auftrag zu geben, um Modelle für eine zielgerichtetere Ermittlung der Zuweisungen zur Deckung der Krankengeldausgaben sowie für Auslandsversicherte zu entwickeln. Die genannten Sonderregelungen erhalten insoweit den Charakter von Übergangslösungen.

4. Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen zum Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Arbeitslosengeld II Beziehenden

Ab 2016 soll durch Einführung eines einheitlichen Versicherungsstatus und eines pauschalierten Beitrags eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beim Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II erreicht werden. So ist vorgesehen, die Vorrangigkeit der Familienversicherung und damit den entsprechenden Prüfaufwand bei Jobcentern und Krankenkassen zu beseitigen. Nicht mehr zu prüfen soll außerdem sein, ob weitere beitragspflichtige Einnahmen erzielt werden und Arbeitslosengeld II nur für einen Teil des Monats bezogen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** spricht sich dafür aus, die Regelung über die Einrichtung eines Qualitätsinstituts (§ 137a SGB V) mit dem Ziel einer größeren Länderbeteiligung um folgende Punkte zu ergänzen:

1. Übermittlung der vorgesehenen vergleichenden Übersichten über die Qualität der Krankenhäuser unverzüglich nach ihrer Erstellung auch an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden,

2. Entwicklung von Methoden und Indikatoren zur Qualität der Leistungen von Krankenhäusern durch das neue Institut für eine qualitätsbezogene Krankenhausplanung,
3. Antragsrecht für zwei von der Gesundheitsministerkonferenz zu benennende Vertreter der Länder gegenüber dem G-BA, das Qualitätsinstitut zu beauftragen,
4. Berechtigung der Länder, das Qualitätsinstitut unmittelbar zu beauftragen, sofern das auftraggebende Land die Finanzierung übernimmt,
5. Übermittlung der Ergebnisse von Arbeiten des Instituts, mit denen sich dieses ohne Auftrag befasst hat, auch an die Länder, soweit die Krankenhausplanung betroffen ist, sowie
6. Beteiligung aller Länder an der Entwicklung der Inhalte beziehungsweise Aufgabengebiete des Instituts, soweit die Krankenhausplanung betroffen ist.

Außerdem soll den Ländern im G-BA ein Mitberatungsrecht über die Richtlinien zur Qualitätssicherung eingeräumt werden (§ 92 Absatz 7e SGB V), da diese vielfach in Länderzuständigkeiten wie beispielsweise die Krankenhausplanung eingriffen. Bei den Inhalten beziehungsweise den Aufgaben des Instituts soll teilweise zusätzlich eine Risikoadjustierung vorgesehen werden.

Die unter Nummer 5 und 6 genannten Empfehlungen werden auch vom **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** unterstützt. Im Unterschied zur unter Nummer 3 genannten Empfehlung spricht sich der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** für ein Antragsrecht aller Länder aus, aber nur soweit die Krankenhausplanung betroffen ist.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt weiter, den Gesetzentwurf um folgende Regelungen zu ergänzen:

- Einfügung einer Öffnungsklausel für die Vereinbarung abweichender Regelungen zum Zahlungsweg bei Zuzahlungen zu stationären Behandlungen (§ 43b Absatz 3 Satz 11 - neu - SGB V),

- Festlegung hinsichtlich des Fortbestands der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, wenn nach dem Ende einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit die Folgebescheinigung wegen derselben Krankheit erst am nächsten Werktag ausgestellt wird (§ 192 Absatz 3 - neu - SGB V),
- Aufhebung des freiwilligen Schlichtungsverfahrens auf Landesebene, das nach § 17c Absatz 4 KHG im Anschluss an die Prüfung nach § 275 Absatz 1c SGB V vorgesehen ist, sowie der obligatorischen Schlichtung bei Forderungen von nicht mehr als 2 000 Euro.

Zudem appelliert der **federführende Gesundheitsausschuss**, mittelfristig auf eine paritätische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung hinzuwirken sowie bereits im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Mechanismus einzuführen, der ein zu starkes Auseinanderdriften von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag verhindert.

Der Ausschuss für **Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 12:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Drucksache: 152/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bislang ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit der Verpflichtung verbunden, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zwischen der deutschen und der durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu wählen (Option). Diese Optionspflicht, ohne deren Ausübung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, wird künftig jährlich bis zu 40 000 deutsche Staatsangehörige betreffen. Durch den Gesetzentwurf sollen nunmehr diejenigen, die in Deutschland aufgewachsen sind und dadurch enge Bindungen an Deutschland entwickelt haben, in Zukunft die deutsche Staatsangehörigkeit von vornherein nicht mehr verlieren können. Für sie soll die Optionspflicht künftig entfallen und die durch Geburt entstandene Mehrstaatigkeit dauerhaft hingenommen werden.

In Deutschland aufgewachsen ist nach dem Gesetzesentwurf, wer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres acht Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat oder in Deutschland einen Schulabschluss erworben bzw. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Diese Voraussetzungen dürfte von dem weit überwiegenden Teil der sogenannten ius soli-Deutschen erfüllt werden, so dass nur noch eine kleine Gruppe weiterhin der Optionspflicht unterliegt. Die Betroffenen können die Frage, ob sie die Voraussetzungen erfüllen und damit von der Optionspflicht befreit sind, bereits frühzeitig nach Erwerb des Schulabschlusses, nach sechsjähriger Schulzeit oder nach Vollendung ihres achten Lebensjahres durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde verbindlich klären lassen und damit bereits früh Rechtssicherheit über ihren staatsangehörigkeitsrechtlichen Status bekommen. Mit der wesentlichen Neuregelung der Optionspflicht werden zugleich vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Optionsverfahren verwaltungstechnische Nachbesserungen an der Optionsregelung vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** schlagen dem Bundesrat eine allgemeine Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor. In dieser soll er u. a. einerseits begrüßen, dass die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die Optionspflicht abzuschaffen und die Mehrstaatigkeit zu akzeptieren, zeitnah umgesetzt wurde. Andererseits soll er sein Bedauern ausdrücken, dass die Abschaffung des Optionsverfahrens nicht vollständig und vorbehaltlos geschieht.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** regt mehrere Klarstellungen im Gesetzestext an. So empfiehlt er zum Beispiel, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzestext klarzustellen, dass die Beibehaltungsgenehmigung auch von Amts wegen erteilt werden könne.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 152/1/14** verwiesen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 153/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes umgesetzt werden.

Danach ist die Antiterrordatei in ihren Grundstrukturen verfassungsgemäß. Jedoch genügt sie hinsichtlich ihrer Ausgestaltung in Einzelpunkten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Bei einigen Regelungen verlangt das Gericht im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und das Übermaßverbot Änderungen. Dies betrifft die Bestimmung der beteiligten Behörden, die Reichweite der als terrorismusnah erfassten Personen, die Einbeziehung von Kontaktpersonen, die Nutzung von verdeckt bereitgestellten erweiterten Grunddaten, die Konkretisierungsbefugnis der Sicherheitsbehörden für die zu speichernden Daten und die Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und die Einbeziehung von Daten in die Antiterrordatei, die durch Eingriffe in das Brief- und Fernmeldegeheimnis und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden. So sollen z. B. Kontaktpersonen nur als erweitertes Grunddatum zur Hauptperson gespeichert werden und der zu speichernde Datensatz auf wenige, zur Identifizierung und Kontaktaufnahme notwendige Elementardaten beschränkt werden. Des Weiteren soll Das Merkmal des "Unterstützens" einer den Terrorismus unterstützenden Gruppierung eingeschränkt werden, um klarzustellen, dass es sich um eine willentliche Förderung der den Terrorismus unterstützenden Aktivitäten der Gruppe handeln muss.

Soweit Vorschriften im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz den vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen des Antiterrordateigesetzes entsprechen, werden diese entsprechend angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Nach Auffassung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** sollte u. a. zu den ausschließlich zu speichernden Grunddaten einer Person auch die Angabe über deren Gefährlichkeit (Waffenbesitz oder Gewaltbereitschaft) zählen. Auch sollten die erweiterten Grunddaten nicht ausdrücklich nur zur Identifizierung und Kontaktaufnahme gespeichert werden. Das Wissen um die Gefährlichkeit einer Person sei wesentlich für die polizeiliche Gefahrenabwehr. Die Aufnahme dieses Datums sei auch nicht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ausgeschlossen. Das Gericht beschränke sich in seinem Urteil auf die "Elementardaten" zu Kontaktpersonen und nicht ausdrücklich auf Daten zur Identifizierung und Kontaktaufnahme, wie dies der Gesetzentwurf derzeit vorsehe.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt u. a., den Begriff der rechtswidrigen Gewalt entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts präziser zu fassen, um Zweifel an der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der entsprechenden Regelung auszuräumen. Des Weiteren regt er an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Eilfallregelung, wonach beteiligte Behörden unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar auf die zu einer Person gespeicherten Grunddaten Zugriff erhalten, aufgehoben werden kann. Eine praktische Bedeutung der Eilfallregelung sei nicht erkennbar, da ausweislich der Evaluation in dem Zeitraum vom 1. August 2007 bis zum 1. August 2011 nur in einem einzigen Fall auf sie zurückgegriffen worden sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 153/1/14** verwiesen.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Drucksache: 154/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endete bereits am 16. März 2013. Ein erstmals in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgelegter Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 306/12) wurde vom Deutschen Bundestag lediglich in erster Lesung beraten, vgl. BT-Drucksache 17/10491 sowie BT-Plenarprotokoll 17/195, S. 23587(A) ff.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht soll nun mit diesem Gesetzentwurf durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), begleitet von einer Übergangsregelung im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), und - für die gerichtliche Durchsetzung - durch Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) erfolgen.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- Höchstgrenzen für vertraglich vereinbarte Überprüfungs- oder Abnahme- sowie Zahlungsfristen

Mit einem neuen § 271a BGB sollen gesetzliche Höchstgrenzen zur Begrenzung der vertraglichen Vereinbarung von Überprüfungs- oder Abnahme- sowie Zahlungsfristen festgelegt werden.

Damit werden für Geschäfte zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern erstmals zeitliche Grenzen für die Dauer von Abnahme- oder Überprüfungsverfahren eingeführt (vgl. § 271a Absatz 3 BGB-E). Dies soll verhindern, dass die Regelungen über die Verzugsvoraussetzungen durch überlange Abnahme- oder Überprüfungsverfahren umgangen werden. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Verfahren grundsätzlich nicht mehr als 30 Tage ab dem Empfang der Waren oder Dienstleistungen dauern dürfen, es sei denn, dass die Parteien

ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, und vorausgesetzt, dass dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist.

Ebenso sollen erstmals zeitliche Grenzen für vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen festgelegt werden (vgl. § 271a Absatz 1 und 2 BGB-E). Diese Höchstfristen von 60 Tagen - beziehungsweise 30 Tagen, wenn es sich bei dem Schuldner um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 Nummer 1 bis 3 GWB handelt - dürfen nur überschritten werden, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Gläubigerbelange nicht grob unbillig ist oder wenn - bei Geschäften mit öffentlichen Auftraggebern - die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und durch die besondere Natur oder durch die Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist.

Der Gesetzentwurf stellt zudem sicher, dass die neu eingeführten Höchstgrenzen für die Leistungszeit nicht durch Vereinbarungen über den Verzugsbeginn umgangen werden können.

- Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses

Der in § 288 Absatz 2 BGB bestimmte Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten soll um einen Prozentpunkt auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz angehoben werden.

- Pauschale Entschädigung für Rechtsverfolgungskosten

Dem Gläubiger einer Entgeltforderung soll künftig mit Eintritt des Zahlungsverzugs des Schuldners - sofern es sich bei dem Schuldner um eine Person handelt, die nicht Verbraucher ist - ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro zustehen. Dieser pauschale Zahlungsanspruch, der unabhängig von einem tatsächlichen Verzugsschaden und ohne weitere Mahnung entstehen soll, ist dem deutschen Recht bislang unbekannt. Vereinbarungen, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen, auf Ersatz der Rechtsverfolgungskostenpauschale sowie des Rechtsverfolgungsschadens ausschließen oder beschränken, sind nur im Rahmen von § 288 Absatz 6 BGB-E möglich. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Schuldner Verbraucher ist.

- Nachteilige Vertragsklauseln und Praktiken

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen um Sonderregelungen ergänzt werden, die gegenüber den Bestimmungen des § 271a BGB-E vorrangig zu berücksichtigen sind (vgl. § 308 Nummer 1a und Nummer 1b BGB-E). Danach sind Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen und Prüfungs- oder Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel als unangemessen lang anzusehen und damit unwirksam.

- **Verbandsklagerecht**

Mit den Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes soll sichergestellt werden, dass für Organisationen, die offiziell als Vertreter von Unternehmen anerkannt sind oder die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung von Unternehmen haben, die Möglichkeit besteht, grob nachteilige Vertragsklauseln oder Praktiken gerichtlich oder behördlich unterbinden zu lassen. Die Verbandsklagemöglichkeit soll nicht mehr auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 1 UKlaG begrenzt, sondern auch auf solche Regelungen erstreckt werden, die auf Individualvereinbarungen, Übungen oder Handelsbräuche zurückzuführen sind. Vorbehaltlich der Einschränkungen in dem neuen § 3 Absatz 2 UKlaG kann der Unterlassungsanspruch grundsätzlich mit der Popularklage geltend gemacht werden.

- **Übergangsregelung**

Die vorgesehene Änderung des Artikels 229 EGBGB regelt die Überleitung der materiellen Rechtsänderungen. Danach soll auf Schuldverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten der Rechtsänderung entstanden sind, das bisherige Recht weiter anwendbar bleiben. Für vorher entstandene Dauerschuldverhältnisse ist hingegen das neue Recht anwendbar, soweit die Gegenleistung erst nach dem 30. Juni 2015 erbracht wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes dahingehend Stellung zu nehmen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden sollte, ob bei der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU in nationales Recht branchenspezifische Ausnahmen eingeführt werden können, die es ermöglichen, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unangemessen und daher nicht unwirksam sind, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen oder eine Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen vorsehen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 154/1/14** ersichtlich.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Drucksache: 156/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union. Diese Richtlinie wird im Bundesrecht durch das geltende Umweltinformationsgesetz umgesetzt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, wann eine oberste Bundesbehörde eine informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinie ist und somit zur Herausgabe von Informationen verpflichtet sein kann. Danach sind

- oberste Bundesbehörden, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet und
- oberste Bundesbehörden, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, auch während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Zudem wird die Definition der Kontrolle gemäß der EU-Umweltinformationsrichtlinie im Bundesrecht erweitert. § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes wird um eine neue Nummer 3 ergänzt, die den Begriff der Kontrolle einer juristischen Person durch die öffentliche Hand konkretisiert, soweit dies im Bundesrecht zulässig ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16a:

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 157/14

I. Zum Inhalt

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (EEG 2014) sollen zentrale Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende rechtlich verankert werden. Die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen findet sich in dem Gesetzentwurf unter TOP 16b.

Ziel der Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen. Zugleich soll die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrochen und so der Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucher begrenzt werden. Darüber hinaus soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbar verlaufen, und die Strommengen sollen zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten in das Energieversorgungssystem integriert werden. Dies soll sowohl durch eine stärkere Konzentration auf kostengünstigere Technologien als auch durch den Abbau von Überförderungen, Streichung von Boni und eine ambitionierte, stärker am tatsächlichen Zubau ausgerichtete Degression der Fördersätze erreicht werden.

Darüber hinaus sollen spätestens 2017 für die erneuerbaren Energien die finanzielle Förderung und ihre Höhe wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, soll ein Pilotmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt werden.

Die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt soll vorangetrieben werden, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird. Bei Biomasse soll sichergestellt werden, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung soll durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen werden.

Neben den vorstehend aufgeführten Maßnahmen, die im Wesentlichen der Verbesserung der Kosteneffizienz und der stärkeren Systemintegration dienen, sieht die vorliegende EEG-Novelle ferner Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen sollen. Es sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Verkehrsausschuss** empfehlen in **BR-Drucksache 157/1/14** eine umfangreiche Stellungnahme.

So soll beim Ausbaupfad Biomasse der Deckelung ausgeweitet werden von 100 MW/Jahr auf 300 bzw. 200 MW oder auf den Netto-Ausbau abstellen (Ziffern 3 bis 5). Die Degression bei der Absenkung der Förderung für Biomasse, Windenergie an Land und Photovoltaik soll flexibilisiert werden (Ziffern 12 bis 15, 32). Bei der Biomasse sollen alternative Energiepflanzen - aber kein Mais - nach wie vor Berücksichtigung finden und kostendeckende Vergütungssätze mit Mindestkriterien an die Einsatzstoffe vorgesehen werden (Ziffer 22). Die Förderung von Güllekleinanlagen soll ausgeweitet (Ziffern 23 bis 27) und der Technologiepfad für kleine Biomasseanlagen erhalten werden (Ziffer 28).

Zum Eigenstromprivileg gibt es zahlreiche Änderungsempfehlungen (Ziffern 39 bis 56). Sie umfassen Bestandsschutzanliegen für das Repowering älterer Anlagen (Ziffern 40 und 41), Vertrauensschutzregelungen für Gas- und Dampfkraftwerke mit Errichtungsbeginn vor dem 23. Januar 2014 (Ziffer 43), die Herausnahme von Atom- und Kohlekraftwerken aus dem Eigenstromprivileg (Ziffer 44), die Ausweitung der Bagatellgrenze von 10 kW auf 100 kW bzw. 30 kW (Ziffern 46 und 47), die verbesserte Förderung von KWK-Anlagen (Ziffer 49), Anreize für alternative Stromversorgungen für Schiffe im Hafen (Ziffer 51 und 52) und die Gleichstellung von Direktverbrauchern mit Eigenversorgern, um auch Mieterinteressen zu berücksichtigen (Ziffer 55 und 56).

Im Schienenverkehr soll die nach dem Gesetzentwurf zu erwartende Kostenbelastung reduziert werden (Ziffern 57 und 58), um Fahrpreiserhöhungen zu begegnen.

Für eine Reihe von Verordnungsermächtigungen soll die Beteiligung des Bundesrates eingefordert werden (Ziffern 59 bis 63).

Bei den Übergangsbestimmungen werden verstärkte Vertrauens- und Bestandsschutzregelungen empfohlen (Ziffern 68 bis 78). Betroffen wären unter anderem Blockheizkraftwerke und das so genannte Grünstromprivileg.

In den Ziffern 90 bis 97 wird der Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, aber auch betont, dass wegen der geringen Ausbauziele die Erreichung der Klimaziele gefährdet sei. Die geplante Mengensteuerung über Ausbaukorridore werde nicht zu der erhofften Absenkung der Umlage führen. Mindestausbauziele seien im Gesetz festzulegen und die Besondere Ausgleichsregelung auf stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu begrenzen. Bedenken begegnen auch das verpflichtende Auktionsverfahren und die vorgesehene Ausschreibung. Wichtig sei auch, dass EEG- und hocheffiziente KWK-Neuanlagen auch zukünftig für die Eigenstromversorgung wirtschaftlich genutzt werden könnten.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16b:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

Drucksache: 191/14

I. Zum Inhalt

Die von der Bundesregierung am 8. April 2014 beschlossene Reform des EEG (TOP 16a) enthielt noch keine Regelungen zur besonderen Ausgleichsregelung, da ihr konkreter Inhalt insbesondere von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien abhing, die die Kommission erst am 9. April 2014 beschlossen hat. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt nunmehr die Bestimmungen zur besonderen Ausgleichsregelung im neuen EEG 2014.

Die bisherigen Ausnahmeregelungen des EEG 2012 werden für die stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Industrie fortgesetzt. Dabei werden die Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt, insbesondere die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Diese Leitlinien regeln unter anderem, wie Ausnahmen von der Beteiligung an den Förderkosten im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht gestaltet werden dürfen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Außerdem sind Unternehmen grundsätzlich antragsberechtigt, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten einen Mindestanteil von 16 Prozent (ab dem Antragsjahr 2015: 17 Prozent) bei Unternehmen aus einer Branche der Liste 1 und mindestens 20 Prozent bei Unternehmen aus einer Branche der Liste 2 beträgt.

Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage. Diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des jeweiligen Unternehmens begrenzt. Ungeachtet dessen zahlen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent, um einen Grundbeitrag der privilegierten Unternehmen für das EEG-Konto sicherzustellen.

Dieses neue System der besonderen Ausgleichsregelung wird grundsätzlich ab dem Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 eingeführt. Unternehmen,

die nach dem neuen EEG stärker belastet werden, erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.

Unternehmen, die für das Kalenderjahr 2014 in der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage.

Die Antragsfrist wird in diesem Jahr einmalig auf den 30. September 2014 verlängert. Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 können nur auf Grund des neuen Rechts beschieden werden.

Das reformierte EEG soll zum 1. August 2014 in Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Beratungen der Ausschüsse waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

Drucksache: 155/14

I. Zum Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den Ländern die Befugnis einzuräumen, den Privilegierungsstatbestand für Windenergieanlagen durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen.

Windenergieanlagen sind seit dem 1. Januar 1997 privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), die nach dem Willen des Gesetzgebers bevorzugt im Außenbereich zugelassen werden sollen. Mit der damaligen Änderung des Baugesetzbuchs sollten die baurechtlichen Hemmnisse beseitigt werden, die den aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen für notwendig erachteten Ausbau der Windenergie verzögerten beziehungsweise erschwerten; ausdrücklich wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass andere schützenswerte Belange wie beispielsweise Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz sowie Anwohnerschutz zu berücksichtigten seien.

Angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen, der unterschiedlichen Ausgangslagen sowie topographischen Verhältnisse in den Ländern und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, soll eine Länderöffnungsklausel in das BauGB eingeführt werden, die länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

Die Neuregelung sieht vor, dem § 249 BauBG einen neuen Absatz 3 anzufügen,

der auf Windenergieanlagen im Außenbereich abzielt:

- Die Länder sollen bestimmen können, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten.
- Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen, sind in diesen Landesgesetzen zu regeln.

Das Inkrafttreten der Neuregelung soll am 1. August 2014 erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat übereinstimmend, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

Während der federführende **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** die Ablehnung mit fachlichen Gesichtspunkten begründen, lehnt der **Wirtschaftsausschuss** den Gesetzentwurf - neben den ebenfalls fachlichen Einwendungen - darüber hinaus mit Hinweis auf die notwendige Umsetzung der Energiewende als kontraproduktiv ab.

Insgesamt wird ein Bedürfnis für eine Länderöffnungsklausel nicht gesehen, da geltendes Recht Ländern und Kommunen bereits die Möglichkeit gibt, über bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche Regelungen Mindestabstände zu anderen baurechtlich zulässigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, festzulegen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 155/1/14** ersichtlich.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 158/14

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom 9. September 2013 ersetzt das bisherige Abkommen vom 22. Juli 1983.

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Philippinen abgebaut werden.

Das Abkommen folgt dabei im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Zu geringfügigen Steuermehreinnahmen soll der Wegfall der Anrechnung fiktiver, tatsächlich nicht gezahlter philippinischer Quellensteuer auf die deutsche Steuer führen. Zudem sollen durch die Ausweitung des Informationsaustauschs auf Steuern jeder Art Steuerausfälle verhindert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 19a:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Vertragsgesetz EU-USA-Luftverkehrsabkommen - EU-USA-LuftverkAbkG)

Drucksache: 159/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Auf der Grundlage eines am 5. Juni 2003 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erteilten Mandats zur Schaffung eines offenen Luftverkehrsraumes ("Open Skies") zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Kommission mit den USA ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 25. April 2007 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und am 30. April 2007 von den Vereinigten Staaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Ratspräsidentschaft (Bundesrepublik Deutschland) unterzeichnet worden.

Wesentliches Ziel des Abkommens ist es, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen an gemeinschaftliche Vorgaben anzupassen. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Änderung der "Nationalitätenklausel" im Sinne der Niederlassungsfreiheit, indem Luftfahrtunternehmen mit Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU diskriminierungsfreier Zugang auf den mit den USA vereinbarten Strecken im Rahmen der 3., 4. und 5. Freiheit gewährt wird. Damit werden Zwischenlandepunkte gestattet und es eröffnen sich mehr Möglichkeiten für die Fluggesellschaften im internationalen Luftverkehr.

Darüber hinaus haben die Vertragsparteien eine intensive Zusammenarbeit in den Bereichen Flugsicherheit, Luftsicherheit, Umwelt und Wettbewerb beschlossen.

Das Abkommen vom 25. und 30. April 2007 gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie

keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Vereinigten Staaten von Amerika sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung. Das Luftverkehrsabkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 30. März 2008 vorläufig angewendet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 19b:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 15. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Jordanien-Luftverkehrsabkommen - Euromed-JOR-LuftverkAbkG)

Drucksache: 160/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Auf der Grundlage eines am 20. November 2007 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 15. Dezember 2010 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in Brüssel unterzeichnet worden. Das Luftverkehrsabkommen mit Jordanien wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juni 2011 vorläufig angewendet.

Das Abkommen fällt in den Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, deren Absicht es ist, eine globale Partnerschaft Europa-Mittelmeer aufzubauen. Das Ziel des in diesem Rahmen geschlossenen Abkommens ist ein gemeinsamer Luftverkehrsraum Europa-Mittelmeer.

Im Einzelnen sieht das Abkommen eine Öffnung des Luftverkehrsmarktes mit Jordanien, die Angleichung von Rechtsvorschriften Jordaniens an die der Europäischen Union sowie Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr vor.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Jordaniens sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Auf die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 2 Absatz 4 des Gesetzes vom

5. April 2011 zum Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (BGBl. 2011 II S. 466, 468) zur Inkraftsetzung des vorliegenden Abkommens durch Rechtsverordnung kann nicht zurückgegriffen werden, da im vorliegenden Abkommen Regelungen teilweise inhaltlich abweichen.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 19c:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Moldau-Luftverkehrsabkommen - EU-MDA-LuftverkAbkG)

Drucksache: 161/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes des Gesetzentwurfes

Auf der Grundlage eines am 16. Juni 2011 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit der Republik Moldau ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen, welches Teil der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ist, ist am 26. Juni 2012 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und der Republik Moldau in Brüssel unterzeichnet worden.

Ziel des Abkommens ist die Erweiterung des europäischen Luftverkehrsmarktes aus wirtschaftlichen Gründen, sowie die Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Republik Moldau sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der

Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20:

Nationaler Sozialbericht 2014

Drucksache: 139/14

Der vorliegende Nationale Sozialbericht 2014 bildet zusammen mit den Sozialberichten aus den Mitgliedstaaten die Grundlage für den Bericht des Europäischen Sozialausschusses an den Rat über strukturelle Sozialschutzreformen im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014. Der Bericht soll im Oktober 2014 erstellt werden. Im Nationalen Sozialbericht, der unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde, wird über neue Entwicklungen und gesetzlich verankerte oder im Parlament anhängige Reformen sowie Maßnahmen und Aktivitäten Deutschlands in den Bereichen der sogenannten Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz (OMK Soziales) im genannten Zeitraum berichtet. Der hier vorliegende Nationale Sozialbericht wurde Anfang April gemeinsam mit dem Nationalen Reformprogramm (NRP) 2014 im Bundeskabinett verabschiedet.

Der Nationale Sozialbericht ist in sechs Kapitel eingeteilt. In Kapitel eins werden zunächst die Rahmenbedingungen erläutert, wie zum Beispiel die neuen politischen Entwicklungen und Zuständigkeiten im Bereich Sozialschutz, die Gesamtstrategie für Sozialschutz, der gesamtwirtschaftliche Kontext sowie die Konsultation und Beteiligung der nationalen Akteure und Interessensvertreter. In Kapitel zwei wird dargestellt, dass die Beseitigung der Langzeiterwerbslosigkeit ein wesentlicher Faktor für die Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung darstelle. Die jüngsten Reformen im Bereich der sozialen Inklusion werden ebenfalls aufgezeigt, Kapitel vier geht auf Reformen zur Erreichung von angemessenen und nachhaltigen Renten ein, in Kapitel fünf wird auf Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege verwiesen und in Kapitel sechs wird als thematischer Schwerpunkt der Zugang von jungen Erwerbslosen zum Sozialschutz und die entsprechenden geplanten Maßnahmen aufgegriffen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Kulturfragen und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 21:

Nationaler Implementierungsplan zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie in Deutschland

Drucksache: 142/14

Mit dem Nationalen Implementierungsplan zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie in Deutschland will die Bundesregierung die zentrale Empfehlung des Rates für Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz vom April 2013 umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- beziehungsweise Praktikumsplatz angeboten wird. Ziel der EU-Jugendgarantie ist es, die Jugendbeschäftigung in Europa zu stärken.

Im Nationalen Implementierungsplan geht die Bundesregierung zunächst auf die Arbeitsmarktlage junger Menschen in Deutschland ein. Dargestellt werden die Entwicklung der Erwerbslosigkeit, die Struktur der registrierten Arbeitslosigkeit, die Dauer der Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen, die Situation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie die sogenannte NEET-Rate ("Not in Education, Employment or Training"). Am Ende der Darstellung des Sachstandes wird festgestellt, dass die Ausgangslage im internationalen Vergleich zwar gut sei, die Erwerbslosenquote für unter 25-Jährige trotzdem weiter gesenkt werden solle. In den weiteren Kapiteln wird zunächst auf die Bildung von arbeitsmarktpolitischen Angeboten in Deutschland eingegangen sowie dann die konkrete Umsetzung der EU-Jugendgarantie in Deutschland dargestellt. Unter anderem werden die Hauptansprechpartner und maßgeblichen Akteure für die Umsetzung genannt, mögliche institutionelle Zusammenarbeit und Konzepte für Partnerschaften aufgezählt sowie der Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs erläutert. Im vorletzten Kapitel ist beschrieben, wie die Umsetzung des Nationalen Implementierungsplans gemessen werden soll. Hierbei geht es unter anderem um Monitoring der Arbeitsmarktsituation junger Menschen sowie um Evaluierung einzelner Projekte und Maßnahmen. Das letzte Kapitel des Nationalen Implementierungsplans geht dann auf die Finanzierung der Jugendgarantie ein und stellt soweit wie möglich die dafür bereitgestellten und bereitzustellenden Mittel dar.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

TOP 22a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union

COM(2014) 5 final

Drucksachen: 49/14 und zu 49/14

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, die bestehenden Regelungen im Tierzuchtrecht zusammenzuführen.

Derzeit besteht das Tierzuchtrecht der Union aus vier tierartspezifischen (vertikalen) Basisrechtsakten, die die grundlegenden Prinzipien für Zuchttiere der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden enthalten.

Diese Rechtsakte bilden die rechtliche Grundlage für den Erlass detaillierter Kommissionsvorschriften betreffend

- die Zulassung bzw. Anerkennung und Auflistung von Zuchtorganisationen, Züchtervereinigungen und Privatunternehmungen,
- die Eintragung und Klassifizierung von Tieren in Herd- und Stutbücher bzw. in Register,
- die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie
- den Inhalt und das Format der Zuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Samen, Eizellen und Embryonen.

Darüber hinaus werden Zuchttiere betreffende Vorschriften in weiteren Kommissionsentscheidungen geregelt.

Der vorliegende Vorschlag umfasst nunmehr zwölf Kapitel und fünf technische Anhänge. Damit soll ein einziger Rechtsrahmen für die Grundsätze zur Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtprogrammen, für die Eintragung in Zuchtbücher, für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, zu den Aufgaben und Pflichten der EU-Referenzzentren als auch zu den Tierzuchtbescheinigungen sowie zur Einfuhr von Zuchttieren und deren Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern geschaffen werden.

Der Vorschlag dient der Zusammenfassung und Übersichtlichkeit der Vorschriften.

Ferner werden im Verordnungsvorschlag die Durchführung der amtlichen Kontrollen und Tierzuchtkontrollen sowie die Streitbeilegung bei Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften geregelt.

Die Kommission soll außerdem zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß der Artikel 290 und 291 AEUV ermächtigt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 49/1/14** ersichtlich.

TOP 22b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG hinsichtlich der Bezugnahmen auf tierzuchtrechtliche Vorschriften

COM(2014) 4 final

Drucksachen: 52/14 und zu 52/14

Bei diesem Richtlinienvorschlag handelt es sich um Folgeänderungen zum vorherigen Verordnungsvorschlag, zum Tierzuchtrecht, vgl. Tagesordnungspunkt 22 a, BR-Drucksache 49/14.

Er verfolgt das Ziel, die Bezugnahmen auf die tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Union aus dem Wortlaut der Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG des Rates zu streichen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und in Erwartung der Aufhebung der Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG durch die vorgeschlagene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel (vergleiche BR-Drucksache 412/13) sollen die Bezugnahmen auf den Begriff "tierzuchtrechtlich" in den genannten Richtlinien gestrichen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 49/1/14** ersichtlich.

TOP 23:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen

COM(2014) 187 final

Drucksachen: 118/14 und zu 118/14

Nach den Vereinfachungszielen der Kommission soll die vorgeschlagene Verordnung die bisher geltende Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr (Richtlinie 2000/9/EG) vom 20. März 2000 ersetzen.

Weiterhin soll die genannte Richtlinie auf diesem Wege an das 2008 angenommene "Binnenmarktpaket für Waren", insbesondere an den Beschluss (EG) Nr. 768/2008 des Neuen Rechtsrahmens (NLF - New Legislative Framework), angepasst werden, der ein einheitliches Muster für EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für Produkte vorgibt.

Ziel des Verordnungsvorschlags ist, mit den beabsichtigten Maßnahmen faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsakteure sicherzustellen und die Sicherheit von Fahrgästen und anderen Nutzern zu verbessern.

Im Einzelnen sollen in fünf Kapiteln

- allgemeine Bestimmungen z. B. zum Geltungsbereich, zu Sicherheitsanalysen, zum Sicherheitsbericht, zu Genehmigungsverfahren und zum Betrieb von Seilbahnen,
 - Verpflichtungen der mit Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen befassten Wirtschaftsakteure,
 - die Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen,
 - die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und
 - das Ausschussverfahren sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen
- geregelt werden.

Die vorgeschlagene Verordnung soll zwei Jahre nach dem Inkrafttreten zur Anwendung kommen, damit Hersteller, notifizierte Stellen und Mitgliedstaaten entsprechend Zeit haben, sich an die neuen Anforderungen anzupassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 118/1/14** ersichtlich.

TOP 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

COM(2014) 212 final; Ratsdok. 8842/14

Drucksachen: 165/14 und zu 165/14

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sich heute - so die Kommission - mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die sie in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt behindern. Die gesellschafts-rechtlichen Rahmenbedingungen machen es für sie häufig kostspielig und schwierig, grenzüberschreitend tätig zu werden. Nur etwa 2 Prozent der europäischen KMU investieren und gründen Tochterunternehmen im Ausland.

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, diese Hindernisse zu beseitigen, indem einheitliche Anforderungen an die Gründung von Unternehmen mit einem einzigen Anteilseigner festgelegt werden sollen. Damit soll das aufwendige Verfahren zur Eintragung von Tochtergesellschaften entfallen und den KMU ein EU-weites Tätigwerden erleichtert werden.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regelungen beabsichtigt:

- Die Mitgliedstaaten sollen im nationalen Recht eine Rechtsform für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nur einem einzigen Gesellschafter vorsehen, die den hier vorgeschlagenen EU-weit einheitlichen Anforderungen genügen und die Bezeichnung "Societas Unius Personae (SUP)" tragen soll;
- Die Mitgliedstaaten sollen eine direkte Online-Eintragung von SUP zulassen, so dass Unternehmensgründer sich zu diesem Zweck nicht ins Land der Eintragung begeben müssen;
- Es soll eine Vorlage für eine EU-weit einheitliche Satzung festgelegt und in allen EU-Sprachen bereitgestellt werden, die sämtliche für den Betrieb einer Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung notwendigen Angaben enthalten soll. Das Mindestkapital für die Errichtung einer SUP soll 1 Euro bzw. eine Einheit Landeswährung betragen;

- Durch einen Bilanztest und eine Solvenzbescheinigung soll ein ausreichender Gläubigerschutz gewährleistet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 165/1/14** ersichtlich.

TOP 25:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die EU-Justizagenda für 2020 - Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union

COM(2014) 144 final

Drucksachen: 122/14

In dieser Mitteilung werden die politischen Prioritäten festgelegt, die nach Ansicht der Kommission angegangen werden sollten, damit bis 2020 weitere Fortschritte in Richtung eines vollständig funktionsfähigen gemeinsamen europäischen Rechtsraums erzielt werden können, der auf Vertrauen, Mobilität und Wachstum ausgerichtet ist.

Mit Blick auf die im Bereich der EU-Justizpolitik erzielten Änderungen des Primärrechts und des Auslaufen der bisherigen Programme ist es nach Meinung der Kommission an der Zeit, eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen, die wichtigsten zu erwartenden Herausforderungen zu identifizieren und zu planen, wie diese bewältigt werden können.

Nach ihrer Analyse kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass, obwohl greifbare Fortschritte in Richtung eines gemeinsamen europäischen Rechtsraums ohne Einschränkungen erzielt werden konnten, es auch in der Zukunft Handlungsbedarf geben werde, um den Herausforderungen im Hinblick auf eine Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der EU zu begegnen. Dafür sollte nach Meinung der Kommission der Schwerpunkt der EU-Justizpolitik in den kommenden Jahren darauf liegen, die bisherigen Errungenschaften zu konsolidieren und, sofern erforderlich bzw. angezeigt, EU-Recht und die Praxis zu kodifizieren sowie den bestehenden Rechtsraum durch neue Initiativen zu ergänzen.

Im Bereich der Konsolidierungen sollen folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Aufrechterhaltung der Grundrechte,
- Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe,
- Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten,

- Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Stärkung der operativen Zusammenarbeit.

Im Bereich der Kodifizierung soll der Schwerpunkt auf folgenden Rechtsbereichen liegen:

- Zivil- und Handelsrecht,
- Verbraucherrechte,
- Strafrecht.

Ergänzungsinitiativen sollen, soweit sie in Betracht gezogen werden, dem Ziel dienen, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und zu weiterem Wachstum beizutragen.

Die EU-Justizagenda für 2020 soll nunmehr mit dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie mit der breiten Öffentlichkeit erörtert werden. Die Ergebnisse dieser Erörterung sollen in die strategischen Leitlinien einfließen, die der Europäische Rat gemäß Artikel 68 AEUV festlegt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 122/1/14** ersichtlich.

TOP 26:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein offenes und sicheres Europa - Praktische Umsetzung

COM(2014) 154 final

Drucksachen: 123/14

In der Mitteilung stellt die Kommission die noch zu bewältigenden Herausforderungen und die politischen Prioritäten für die Zukunft zur Förderung eines offenen und sicheren Europas vor.

Der Kommission zufolge sind die seit dem Stockholmer Programm aus dem Jahr 2009 erzielten Leistungen zwar beträchtlich, damit sei das Werk aber keineswegs vollendet. Es bleibe noch viel zu tun, um die vollständige Anwendung und Durchsetzung der bestehenden Instrumente zu gewährleisten. Die politischen Prioritäten werden wie folgt definiert:

- Stärkung der Migrations- und Mobilitätspolitik,
- Vervollständigung des Schengen-Raums, verbesserte Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik, integrierter Schutz der Außengrenzen,
- Konsolidierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems,
- weitere Stärkung des Gesamtansatzes für Migration und Stabilität und
- Verbesserungen im Bereich des europäischen Sicherheitssektors.

Die Kommissionsmitteilung soll Berücksichtigung finden, wenn der Europäische Rat im Juni 2014 im Einklang mit Artikel 68 AEUV die strategischen Leitlinien für die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festlegt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 123/1/14** ersichtlich.

TOP 27:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)

COM(2014) 167 final

Drucksachen: 119/14 und zu 119/14

Der Richtlinienvorschlag hat die weitergehende Harmonisierung der Regulierungsvorschriften für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zum Ziel. Die vorgeschlagene Überarbeitung der sogenannten "Pensionsfondsrichtlinie" soll zu einer besseren Governance und mehr Transparenz sowie zu einer Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der EbAV und damit zu einer Stärkung des Binnenmarktes beitragen.

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Beseitigung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Hindernisse für grenzüberschreitend tätige EbAV;
- Gewährleistung einer guten Unternehmensführung, eines wirksamen Risikomanagements sowie einer Innenrevision;
- Bereitstellung klarer und relevanter Informationen für die Versorgungsanwärterinnen und -anwärter und Leistungsempfängerinnen und -empfänger;
- Gewährleistung einer vorausschauenden, risikobasierten, fristgerechten und verhältnismäßigen Beaufsichtigung der EbAV durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag lässt - anders als geplant - die Einführung quantitativer Solvabilitätsvorschriften (Eigenkapitalunterlegung, technische Rückstellungen) für EbAV außer Betracht.

Eine von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) im Jahr 2013 durchgeführte quantitative Folgenabschätzung habe ergeben, dass umfassendere Daten zu Solvabilitätsaspekten erforderlich seien, bevor eine Entscheidung in dieser Hinsicht getroffen werden könne.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll bis 31. Dezember 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Fünf Jahre nach deren Verabschiedung sollen die Auswirkungen untersucht werden, wobei besonders auf die Finanzierung geachtet werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 119/1/14** ersichtlich.

TOP 28:

Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative:
"Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht!
Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware"

COM(2014) 177 final

Drucksachen: 111/14

Mit der Mitteilung nimmt die Kommission zu den Inhalten und Forderungen, die ihr am 20. Dezember 2013 von der Bürgerinitiative "Right2Water" übergeben wurden, Stellung.

"Right2Water" ist die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative, die die Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die Bürgerinitiative erfüllt. Sie fordert die Kommission zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags auf, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der UN-Resolution durchsetzen sowie eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördern soll. Die Initiative Right2Water stellt folgende konkrete Forderungen an die Ausgestaltung eines Gesetzes:

- die EU und die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Bürger ein Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben,
- die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen dürfen nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden,
- die EU verstärkt ihre Initiativen, einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.

Mit der vorliegenden Mitteilung entspricht die Kommission ihrer Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten zu der Initiative zu äußern. Sie begrüßt die Bürgerinitiative und betont die Bedeutung des Rechts auf unbedenkliches Trinkwasser und sichere Abwasserentsorgung. Bereits vorhandene Maßnahmen der EU seien z. B. der Erlass ehrgeiziger Normen für die Wasserqualität, die finanzielle Unterstützung des Ausbaus und der Verbesserung der Wasserinfrastruktur in den Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen im Binnenmarkt sowie ein langfristig angelegtes Engagement der EU auf globaler Ebene (z. B. als Geldgeber für Wasser-

versorgung und Abwasserentsorgungsmaßnahmen in mehr als 60 Ländern). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es Sache der Mitgliedstaaten sei, die Tarife festzulegen und Vorgaben für öffentliche Dienstleistungen zu machen sowie dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungen den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen.

Die Kommission verpflichtet sich, auf den bisherigen Maßnahmen aufzubauen und diese weiter zu verbessern. Sie will sich insbesondere dafür einsetzen, dass das EU-Wasserrecht durch die Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt und laufend überprüft wird. Außerdem soll die Einhaltung der Neutralitätspflicht der EU bzgl. einzelstaatlicher Entscheidungen über die Eigentumsordnung für Wasserversorgungsunternehmen überwacht und mehr Transparenz bzgl. Wasserqualitäts- und Wasserdienstleistungen geschaffen werden. Die Kommission sieht zudem das Recht auf unbedenkliches Trinkwasser und sichere Abwasserentsorgung als Mittelpunkt der Entwicklungspolitik an. In diesem Zusammenhang sollen öffentlich-öffentliche Partnerschaften als nicht gewinnorientierte Partnerschaften in der Wasserwirtschaft gefördert werden. Darüber hinaus seien weitere Anstrengungen als Folgemaßnahmen zur UN-Konferenz Rio +20 für nachhaltige Entwicklung geplant.

Im Ergebnis gibt die Kommission der Initiative eine Zusage, konkrete Schritte zu unternehmen und neue Maßnahmen in Bereichen auszuarbeiten, die für die Initiative unmittelbar relevant sind. Gleichzeitig fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Anliegen der Initiative Rechnung zu tragen und ihre eigenen Anstrengungen zu verstärken.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 111/1/14** ersichtlich.

TOP 29:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

COM(2014) 180 final

Drucksachen: 113/14 und zu 113/14

Mit der vorgeschlagenen Verordnung ist beabsichtigt, die EU-Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau einer umfassenden Revision zu unterziehen. Der Verordnungsvorschlag soll der Verbesserung der Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion dienen und zielt darauf ab, Hindernisse zu beseitigen, die der nachhaltigen Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union im Wege stehen. Durch die Regelungen soll ein fairer Wettbewerb für Erzeuger und Unternehmerinnen und Unternehmer gewährleistet und ein effizientes Funktionieren des Binnenmarktes ermöglicht werden. Insbesondere ist es das Ziel, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Erzeugnisse aus ökologischen/biologischer Erzeugung zu erhalten und zu stärken.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen:

- die Verschärfung und Harmonisierung der Produktionsvorschriften;
- die Einführung eines Umweltmanagementsystems für alle nichtlandwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer;
- die Integration der Öko-Kontrollvorschriften in eine allgemeine Verordnung über amtliche Kontrollen;
- die Einführung eines risikobasierten Ansatzes für amtliche Kontrollen;
- die Einführung einer Gruppensertifizierungsregelung für Kleinlandwirte;
- die Einführung besonderer Vorschriften zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

- die Harmonisierung der Verfahrensweise in Bezug auf Rückstände nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Einführung von Schwellenwerten für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe;
- die Einführung eines einheitlichen Systems zur Anerkennung von Kontrollstellen in Drittländern und die Anpassung der Handelsregelung.

Außerdem enthält der Verordnungsvorschlag eine Vielzahl delegierter Rechtsakte, unter anderem zur Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen sowie zur Festlegung von Schwellenwerten und jeweils zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 113/1/14** ersichtlich.

TOP 30:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das EU-Justizbarometer 2014

COM(2014) 155 final; Ratsdok. 7910/14

Drucksachen: 171/14

Die Vorlage beinhaltet die zweite Ausgabe des EU-Justizbarometers, das der Förderung der Qualität, Unabhängigkeit und Effizienz der Justizsysteme in der EU dienen soll. Das EU-Justizbarometer enthält vergleichbare Daten über die Justizsysteme der Mitgliedstaaten.

Es stützt sich für 2014 im Wesentlichen auf dieselben Indikatoren wie schon im Jahr 2013:

- Verfahrensdauer,
- Erledigungsquote,
- Zahl anhängiger Verfahren,
- Existenz von Überwachungssystemen in Bezug auf die Effizienz,
- Unterstützung der Justiz durch IK-Technologie,
- Einbeziehung von Methoden der alternativen Streitbeilegung,
- verpflichtende Fortbildung der Richter,
- verfügbare Ressourcen (Budget, Anzahl der Richter etc.),
- Unabhängigkeit der Justiz.

Diese Indikatoren werden mit zusätzlichen Daten und Datenquellen unterlegt. Wie schon 2013 sind die Daten vornehmlich einer Studie von CEPEJ (Kommission des Europarats für die Evaluation der Effizienz der Justizsysteme) und aus Informationsquellen der Weltbank und des Weltwirtschaftsforums entnommen. 2014 hat die Kommission darüber hinaus zusätzliche Daten von Eurostat, dem Europäischen Justiziellen Netzwerk und insbesondere dem Europäischen Netzwerk der Räte der Justiz (European Network of Councils for the Judiciary) verwendet und zwei

Pilotstudien bezüglich der Arbeitsweise der nationalen Gerichte bei der Anwendung von Verbraucher- und Wettbewerbsrecht in Auftrag gegeben.

Auf der Grundlage der Datensammlung des EU-Justizbarometers können aus der Sicht der Kommission länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der jeweiligen Justizsysteme erarbeitet werden, die den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer Justiz helfen sollen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die in Folge des EU-Justizbarometers 2013 vom Rat noch im selben Jahr beschlossenen länderspezifischen Empfehlungen an zehn Mitgliedstaaten (Bulgarien, Spanien, Ungarn, Italien, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei).

Die Kommission benennt in der Mitteilung vorhandene Schwächen des Justizbarometers wie den Mangel an statistischen Daten und die unzureichende Vergleichbarkeit der Daten aufgrund unterschiedlicher Justizsysteme und Justizbegrifflichkeiten. Gleichwohl beabsichtigt sie, das Instrument mit einer jährlichen Veröffentlichung fortzusetzen. Sie legt in der Mitteilung außerdem dar, dass sie sich um eine Verbesserung der Qualität, Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit der Daten bemühen werde.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 171/1/14** ersichtlich.

TOP 31:

Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 135/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen in mehreren nationalen Verordnungen enthaltene Verweise und Bezugnahmen auf das EU-Recht aktualisiert und angepasst werden. Grund dafür ist, dass die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse weitestgehend aufgehoben wurde und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ersetzt wurde.

In der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweineschlachtkörper sollen darüber hinaus eine Abbildung durch eine präzisere ersetzt und eine bestehende Lücke in der bußgeldrechtlichen Ahndung geschlossen werden. In der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung soll eine zweckmäßige Anpassung der von der Preismeldepflicht ausgenommenen Schlachtkörper erfolgen. In der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sollen eine Vorschrift zur Unabhängigkeit eines Klassifizierers angepasst und eine Norm zur Bestimmung der Einstichstelle präzisiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen.

Zwei dieser Änderungen betreffen die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung. Die erste Änderung hat zum Ziel, dass die Kennzeichnung von Rinderschlachtkörpern mit Etiketten nicht nur an der Innenseite, sondern auch an der Außenseite zugelassen wird. Durch diese Maßnahme soll u. a. das Verletzungsrisiko beim Auseinanderdrücken der Schlachtkörper verringert

werden. Mit der zweiten Änderung soll ein falscher Verweis in der Verordnung korrigiert werden. Die dritte Änderung betrifft die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Hier soll eine Bußgeldvorschrift erweitert werden.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 135/1/14** ersichtlich.

TOP 32:

Dritte Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Zucker

Drucksache: 136/14

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Zucker-Quoten-Verordnung und die Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung formal geändert werden. Grund dafür ist die neue einheitliche Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Außerdem sind in den beiden Verordnungen Änderungen auf Grund des Sprachgebrauchs des Vertrages von Lissabon, des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 13. Dezember 2013 sowie der Anpassung sonstiger überholter Bezeichnungen und Begrifflichkeiten notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 33:

Verordnung zur Änderung der TPG-Verordnung über Qualität und Sicherheit von Organen

Drucksache: 140/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 275 vom 10.10.2012, S. 27).

So wird für den grenzüberschreitenden Austausch von Organen der Informationsweg festgelegt. Dies soll einen lückenlosen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden oder bevollmächtigten Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewährleisten.

Im Einzelnen geregelt wird jeweils das Verfahren

- für die Übermittlung von Angaben über die Organ- und Spendercharakterisierung eines vermittelten Organs,
- für die Übermittlung von Angaben, die für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Organe notwendig sind, sowie
- zur Sicherstellung der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und schwerwiegender unerwünschter Reaktionen (Meldesystem).

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Verordnung zur Änderung der TPG-Gewebeverordnung

Drucksache: 141/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderung der Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (TPG-Gewebeverordnung - TPG-GewV) dient der Anpassung der Anforderungen an die erforderlichen Laboruntersuchungen und Untersuchungsverfahren für die Gewebespende nach § 4 TPG-GewV und für die Samenspende nach § 6 TPG-GewV an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Gleichzeitig soll damit die Richtlinie 2012/39/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 2006/17/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Testung menschlicher Gewebe und Zellen umgesetzt werden (ABl. L 327 vom 27.11.2012, S. 24).

Im Einzelnen soll dies durch zwei Änderungen der Anlagen 3 und 4 der TPG-GewV erfolgen:

So sollen zukünftig sogenannte HTLV-I-Antikörpertests bei Spendern von Geweben nach Anlage 3 und bei Spendern von Keimzellen nach Anlage 4 durchgeführt werden, wenn die Spender oder deren Sexualpartner in Gebieten mit hoher Prävalenz (Anzahl der zum Untersuchungszeitpunkt Erkrankten) leben oder daher stammen oder wenn die Eltern des Spenders aus solchen Gebieten stammen. Bisher war die Inzidenz (Anzahl der neu Erkrankten in der jeweils betrachteten Zeitspanne) maßgeblich. Begründet wird dies mit der Schwierigkeit zu entscheiden, ob ein Gebiet eine hohe Inzidenz bezüglich HTLV-I aufweist, der höheren Datenverfügbarkeit zur Prävalenz sowie mit der höheren Bedeutung der Prävalenz bei der Bewertung der Auswirkungen einer chronischen Krankheit innerhalb einer Bevölkerung und der daraus resultierenden Erfordernisse.

Außerdem ist nach Anlage 4 zukünftig bei der Partnerspende von Keimzellen nach § 6 Absatz 1 die Blutprobenentnahme nicht mehr bei jeder Spende erforderlich. Auch die neuen Vorgaben sollen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen den Sicherheitsstandard gewährleisten.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 35:

Verordnung zur Umsetzung der Regelungen der Europäischen Union über die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Drucksache: 169/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Vorgaben aus Artikel 11 der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und die Festlegungen im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU mit Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Neuregelungen sollen auch für Verschreibungen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und aus der Schweiz gelten.

Artikel 11 der Richtlinie 2011/24/EU trifft Regelungen über die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Verschreibungen. Im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU sind die Angaben festgelegt worden, die ärztliche Verschreibungen enthalten müssen, wenn diese in anderen EU-Mitgliedstaaten verwendet werden sollen ("Cross-border-Verschreibungen").

Die konkrete Umsetzung der beiden Richtlinien soll jeweils mit Hilfe von zwei beinahe wortlautidentischen, neu einzufügenden Absätzen in § 2 AMVV und in § 2 MPVerschrV erfolgen.

In § 2 Absatz 1a AMVV und in § 2 Absatz 1a MPVerschrV soll jeweils geregelt werden, dass (zahn-)ärztliche Verschreibungen aus den EU-Mitgliedstaaten, den Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz den Verschreibungen aus Deutschland gleichgestellt sein sollen, sofern diese Angaben nach § 2 Absatz 1 AMVV beziehungsweise § 2 Absatz 1 MPVerschrV enthalten - und damit den Erfordernissen einer innerstaatlich ausgestellten Verschreibung Rechnung tragen - und folglich Elemente enthalten, die ihre Authentizität verifizieren und ihre Ausstellung durch eine berechtigte (zahn-) ärztliche Person nachweisen.

Von der Regelung sollen allerdings Verschreibungen für Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und Arzneimittel, welche die Wirkstoffe Lenalidomit, Pomalidomit oder Thalidomid enthalten, ausgenommen sein.

In § 2 Absatz 1b AMVV und § 2 Absatz 1b MPVerschrV sollen Angaben vorgegeben werden, die von (zahn-)ärztlichen Personen in Deutschland ausgestellte "Cross-border-Verschreibungen" enthalten müssen, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz eingelöst werden zu können. Zu diesen Angaben zählen unter anderem:

- der Name, Vorname und das Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel beziehungsweise Medizinprodukt bestimmt ist,
- das Datum der Ausfertigung der Verschreibung,
- der Name, Vorname und eine die berufliche Qualifikation erkennen lassende Berufsbezeichnung der verschreibenden (zahn-)ärztlichen Person,
- die handschriftliche oder digitale Unterschrift der verschreibenden Person,
- die abzugebende Menge, Wirkstärke, Darreichungsform und Dosierung des verschriebenen Arzneimittels (in der Arzneimittelverschreibungsverordnung) und die gebräuchliche Bezeichnung des Medizinprodukts (in der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten).

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Verordnung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und eine angepasste Regelung des Inkrafttretens der Verordnung, die Gegenstand der 916. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2013 (TOP 16) war.

Der Bundesrat hatte damals beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe bestimmter Änderungen zuzustimmen, und parallel eine EntschlieÙung gefasst, BR-Drucksache 615/13 (Beschluss).

Die Maßgaben betrafen die Entlassung der "Pille danach" mit dem Arzneistoff "Levonorgestrel" aus der Verschreibungspflicht. Die EntschlieÙung beinhaltete die Prüfbitte, wie sich die ausnahmsweise Nichtanerkennung von Verschreibungen aus den Mitgliedstaaten der EU, die ohne persönlichen Patientenkontakt ausgestellt werden, arzneimittel- beziehungsweise apothekenrechtlich umsetzen lasse.

III. Empfehlungen des Gesundheitsausschusses

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat nunmehr, der Verordnung zuzustimmen und spricht sich weiterhin - jetzt im Wege einer Entschließung - für die Entlassung von Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht aus.

Zur Begründung wird unter anderem auf die entsprechende Empfehlung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Verfahrensweise in den Nachbarländern Deutschlands verwiesen.

TOP 36:

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Drucksache: 137/14(neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Anlässlich des Übergangs auf die SEPA-Zahlungsverfahren (Single Euro Payments Area) passt die Verordnung die Formulare für einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die SEPA-Überweisungen an. Indem die Verordnung Abweichungen von der formalen Gestaltung dieser Formulare zulässt, wird deren Handhabung zudem benutzerfreundlicher. Um die Formularpraxis zu verschlanken, muss künftig nicht mehr der vollständige Formularvordruck eingereicht werden. Es genügt, die für den konkreten Antrag relevanten ausgefüllten Seiten zu übermitteln. Darüber hinaus sollen auch die elektronische Bearbeitung und Übermittlung sowie Weiterverarbeitung der Formulare ermöglicht werden. Die Verordnung berechtigt insofern die Länder, Anpassungen in den elektronischen Formularen vorzunehmen, soweit dies aufgrund der IT-Strukturen ihrer Gerichte erforderlich ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 37:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Drucksache: 77/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen bundeseinheitliche Regelungen im Bereich des Gewässerschutzes zu schaffen. Damit sind auch Vereinfachungen und Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung verbunden.

Der Gewässerschutz unterliegt seit der Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG). Der Bund kann nunmehr auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist die Grundlage für konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene geschaffen worden. Die bisher geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fußen zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung, haben sich aber im Laufe der Zeit in weiten Teilen auseinanderentwickelt.

Vor allem von der betroffenen Wirtschaft wird daher seit langer Zeit eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer gefordert. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im Wesentlichen werden dabei bereits nach Landesrecht bestehende Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz der Gewässer im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vereinheitlicht.

Der Inhalt der Verordnung bezieht sich sowohl auf die Einteilung von Stoffen und Gemischen sowie deren Dokumentation als auch auf die technischen und organisatorischen Anforderungen an die entsprechenden Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Insbesondere für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gelten damit zukünftig bundesweit einheitliche Sicherheitsstandards, die die bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrungen aufheben sollen. Von den jeweiligen Regelungen darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Umweltausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen, die Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen) ebenfalls in der Verordnung aufzunehmen und sie damit nicht weiter dem Landesrecht zu unterwerfen. Dies sei insbesondere erforderlich, um bei der Umsetzung der Nitratrichtlinie eine einheitlich geltende bundesrechtliche Vollregelung zu schaffen, die alle landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf technische Anforderungen an JGS-Anlagen im Wettbewerb gleichstelle. Der **Umweltausschuss** fordert ferner eine Lagerkapazität für Gärreste bei Biogasanlagen von mindestens neun Monaten. Die Verordnung sieht hierfür anfangs sechs Monate vor; eine Lagerkapazität von neun Monaten soll erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung verlangt werden.

Der **Umweltausschuss** empfiehlt weiterhin Regelungen zur Prüfung und Befüllung bestehender Heizölverbraucheranlagen, da sich durch Erfahrungen aus der Prüftätigkeit verschiedener Länder, in denen solche Prüfungen schon vorgeschrieben sind, gezeigt habe, dass ein großer Teil der bestehenden Anlagen erhebliche Mängel aufwiesen.

Ein weiterer Teil der Ausschussempfehlungen befasst sich mit der Einführung von Regelungen für Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, also für den Gütertransport mit Umladung von wassergefährdenden Stoffen von einem auf einen anderen Verkehrsträger.

Die Vorschläge sollen auch hier dazu dienen, eine bundesrechtliche Vollregelung zu schaffen, die alle Anlagen des intermodalen Verkehrs zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfasst und sicherstellt, dass die bisherigen landesrechtlichen Verordnungen abgelöst werden können. Hierbei fordert der **Umweltausschuss**, dass sämtliche diesbezüglichen Flächen des intermodalen Verkehrs flüssigkeitsundurchlässig sein müssen. Der **Wirtschafts-** und der **Verkehrsausschuss** verlangt demgegenüber, den Schutz durch Beton- oder Asphaltbauweisen sicherzustellen, da unter Berücksichtigung der geringen realen Unfallzahlen im intermodalen Verkehr kein besonderes Gefährdungsrisiko abzuleiten sei.

Im Übrigen sind die Änderungsvorschläge der Ausschüsse teilweise klarstellender Art und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, ergänzend zur Aufnahme der JGS-Anlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung eine begleitende Entschließung zu fassen. Damit soll die Bundesregierung gebeten werden, die zur nationalen Umsetzung der Nitrat-Richtlinie erforderlichen Mindestanforderungen an das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Festmist in der Düngeverordnung zu regeln.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 77/1/14** ersichtlich.

TOP 38:

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-WM 2014

Drucksache: 131/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist, die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2014 (sog. Public Viewing) zu ermöglichen. Dafür wird den für die Genehmigung solcher Veranstaltungen zuständigen Kommunen der rechtliche Spielraum gegeben, Ausnahmen von geltenden Lärmschutzregeln zuzulassen.

Die Durchführung von Public Viewing kann auch auf Grund der zeitverschiebungsbedingt späten Anstoßzeiten der WM-Spiele in Brasilien mit den geltenden Lärmschutzanforderungen kollidieren. Bei der Genehmigung von Ausnahmen von den üblichen Lärmhöchstwerten und der grundsätzlich begrenzten Zahl von lärmintensiven Ereignissen sind der Schutz der Nachbarschaft, insbesondere auf Nachtruhe, einerseits und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen zur Fußball-WM andererseits gegeneinander abzuwägen. Dabei müssen die örtlichen Verhältnisse, etwa der Abstand zur Wohnbebauung und zu schutzbedürftigen Einrichtungen, berücksichtigt werden.

Die Verordnung entspricht weitgehend den seinerzeit für die Fußball-WM 2006, die Fußball-EM 2008 und die Fußball-WM 2010 erlassenen Verordnungen, mit denen bereits analoge, auf die Dauer der seinerzeitigen Veranstaltungen befristete Ausnahmeregelungen getroffen worden waren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen

Drucksache: 120/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen, die medizinische Ausstattung an Bord von Kauffahrteischiffen, die Zulassung von medizinischen Wiederholungslehrgängen und die Registrierung von Schiffsärzten erlassen werden. Insbesondere sollen die Sachverhalte, die sich aus der Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf ärztliche Zeugnisse sowie die medizinische Betreuung an Bord ergeben, geregelt werden.

Mit der Verordnung wird auch die Gebührenverordnung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr-Gebührenverordnung) ergänzt. Darüber hinaus werden in der Verordnung Folgeänderungen in verschiedenen Verordnungen vorgenommen, die vor allem aufgrund der Änderungen von Zuständigkeiten im maritim-medizinischen Bereich notwendig sind.

Durch den Zuständigkeitswechsel im Bereich der Registrierung von Schiffsärzten und Schiffsärztinnen von den Ländern auf den Bund werden die Länder insgesamt einmalig um den Betrag von 1.800 Euro gering entlastet.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Anpassung der Gebührenhöhe bei bestimmten Gebührentatbeständen und aufgrund neu eingeführter Gebührentatbestände Mehrkosten in Höhe von 160.000 Euro jährlich.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Erhöhung der Gebühren für die Seediensttauglichkeitsuntersuchung Mehrkosten in Höhe von insgesamt 300.000 Euro jährlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen ferner die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, nach einigen Jahren einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der neuen Regelungen sowie gegebenenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen vorzulegen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 120/1/14** ersichtlich.

TOP 40:

Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 134/14

Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Dieser berät das BMBF bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung sowie bei der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

Dem Beirat gehören unter anderem Angehörige der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung an, die auf Vorschlag des Bundesrates zu berufen sind. Eines dieser Beiratsmitglieder scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Beirat aus.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Dr. Andreas Barz als Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung für die Nachbesetzung vorzuschlagen.

TOP 41:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 170/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 170/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.